

Vorhaben der Windpark Kuhbett GmbH & Co. KG:
Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in Bad Camberg, Landkreis
Limburg-Weilburg

Die Windpark Kuhbett GmbH & Co. KG, Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115, Nennleistung 3000 kW/Anlage, mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Gesamthöhe von 206,93 m, inkl. Zuwegung und Kabeltrasse, gestellt.

Die Standorte der geplanten Anlagen sind:

Stadt: Bad Camberg

Gemarkung: Erbach, Flur 2, Flurstück 2 (WEA 1) sowie Flur 1, Flurstücke 4 (WEA 2) und 3 (WEA 4),

Gemarkung: Schwickershausen, Flur 4, Flurstück 16/7 (WEA 3),

Gemarkung: Camberg, Flur 37, Flurstück 7/2 (WEA 5 und WEA 6)

Die Anlagen sollen im II. Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 26.07.2016 (erster Tag) bis 26.08.2016 (letzter Tag)

bei unten aufgeführten Kommunen und dem Regierungspräsidium Gießen aus und können dort während der ortsüblichen Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit

vom 26.07.2016 (erster Tag) bis 09.09.2016 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den unten genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggfl. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 18.10.2016 und ggf. 19.10.2016
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
**Ort: Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg", Chambray-les-Tours-Platz,
65520 Bad Camberg**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte der Erörterungstermin aus diesen Gründen entfallen, so wird darüber im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen, unter der Rubrik 'Öffentliche Bekanntmachungen' informiert.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auslegungsorte der Antragsunterlagen sind:

- Regierungspräsidium Gießen
Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Raum 520
- Gemeindeverwaltung Marktflecken Weilmünster
Rathausplatz 8, 35789 Weilmünster, Bauamt
- Gemeindeverwaltung Selters (Taunus)
Brunnenstraße 46, 65618 Selters (Taunus), Bauamt

- Gemeindeverwaltung Brechen
Marktstraße 1, 65611 Brechen, Bürgerbüro Raum 7
- Stadtverwaltung Bad Camberg
Obertorstraße 10, 65520 Bad Camberg, Verwaltungsgebäude 3, Bauamt, Raum 2
- Stadtverwaltung Idstein – Rathaus -
König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein, Bürgerbüro
- Gemeindeverwaltung Waldems – Rathaus -
Schulgasse 2, 65529 Waldems, Bauamt, Raum 8
- Gemeindeverwaltung Schmitten – Rathaus -
Parkstraße 2, 61389 Schmitten, Raum 36
- Stadtverwaltung Usingen
Wilhelmstraße 1, 61250 Usingen, Bürgerbüro
- Gemeindeverwaltung Weilrod
Am Senner 1, 61276 Weilrod, Bauamt Raum 305

Gießen,
den 04.07.2016

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az. RPGI-43.1-53e1070/2-2014/1